



# AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 15.02.2024

Nr. 8

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Seyed Omid Ahmadi	74
▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	74
▶ Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)	74
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
---	
C) Sonstige Bekanntmachungen	
Kirchenkreisamt Ronnenberg	
▶ Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen-Bredenbeck in Wennigsen OT Holtensen	75
Zweckverband vhs Hannover Land	
▶ Haushaltssatzung des Zweckverbandes vhs Hannover Land für das Haushaltsjahr 2024	77

---

## A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

---

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Seyed Omid Ahmadi**

### An die nachstehende Person

Name: Ahmadi  
Vorname(n): Seyed Omid  
Geburtsdatum: 31.12.1987  
letzte bekannte Anschrift: König-Ludwig-Straße 20,  
31515 Wunstorf

werden zwei Dokumente der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 07.02.2024, Aktenzeichen 51.04-25-116000 und 51.04-25-116001, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Dokumente können während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss  
1. Stock, Raum Nr. 20,  
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 07.02.2024

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Schieb

---

- **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), wird die folgende Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Jens Reck wurde mit Wirkung zum 01.03.2024 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 255 der Region Hannover bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 255 umfasst Teile der Stadt Burgwedel, und der Gemeinde Wedemark.

Hannover, den 07.02.2024

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Adrych

---

- **Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Für folgendes Vorhaben wurden bei mir Angaben auf Durchführung einer allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung eingereicht:

**Gewässerausbau:** Verrohrung des Straßenseitengrabens der Flughafenstraße auf einer Länge von ca. 100 m

Grundstück: 30855 Langenhagen, Flughafenstraße 10 B & 10 C, Gemarkung Langenhagen, Flur 4, Flurstück 114/71

Nach § 5 Abs. 2 UVPG gebe ich bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o. g. Vorhaben unterbleiben soll. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG durch fach- und eingriffsgerechte multifunktional wirkende Kompensa-

tionsmaßnahmen ausgeglichen werden können / nicht zu erwarten sind.

Hannover den 31.01.2024

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Kowalski

---

## B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

---

## C) Sonstige Bekanntmachungen

### Kirchenkreisamt Ronnenberg

#### ► Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen-Bredenbeck in Wennigsen OT Holtensen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen in 30974 Wennigsen hat der Kirchenvorstand am 15.10.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

#### § 4

#### Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 5

#### Stundung und Erlaß

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 6

#### Gebührentarif

##### 1. Reihengrabstätte für 30 Jahre

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | für Personen über 5 Jahre  | 790,00 €   |
| b) | für Personen über 5 Jahre bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) | 1.400,00 € |
| d) | für Kinder bis von 1 bis 5 Jahre   | 360,00 €   |
| e) | für Kinder von 0–1 Jahr  | 255,00 €   |

##### 2. Wahlgrabstätte für 30 Jahre

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | je Grabstelle (Pflege durch Angehörige)             | 1.170,00 € |
| b) | für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle zu a) | 39,00 €    |
| c) | Wahlgrab ohne Pflege stehender Stein je Grabstelle  | 1.710,00 € |
| d) | für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle zu c) | 57,00 €    |

##### 3. Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | je Grabstelle (Pflege durch Angehörige)                          | 590,00 € |
| b) | je Grabstelle bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) | 790,00 € |
| c) | je Grabstelle auf dem Urnengemeinschaftsfeld (§ 12b/FO)          | 300,00 € |

**4. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre**

- a) je Grabstelle (Pflege durch Angehörige) 700,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle zu a) 35,00 €
- c) je Grabstelle ohne Pflege stehender Stein 900,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle zu c) 45,00 €

**5. Urnenwahl-Baumgrabstätte für 20 Jahre**

- a) je Grabstelle ohne Pflegeverpflichtung 790,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle zu a) 39,50 €

**II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle**

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer 150,00 €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier 295,00 €

**III. Gebühren für die Beisetzung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube

- 1. Für eine Erdbestattung
  - a) Erwachsene 550,00 €
  - b) Kinder (bis zu 5 Jahren) 275,00 €
- 2. Für eine Urnenbestattung 240,00 €
- 3. Abräumen der Grabstelle und beseitigen der Kränze je Bestattung 90,00 €
- 4. Abräumen der Blumen bei anschließender Bestattung im Ruheforst 55,00 €

**IV. Gebühren für Umbettungen: Siehe § 7**

**V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als Kopfstein 59,00 €
- b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als stehender Grabstein einschl. der lfd. Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes 59,00 €

**VI. Gebühr für vorzeitige Einebnung**

- 1) Diese Gebühr wird in den Fällen erhoben, wo das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist und vorab eine Einebnung erfolgen soll. Die vorzeitige Einebnung kann frühestens 10 Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes geschehen. Die Grabstelle wird nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeräumt und mit Rasen eingesät. Dies kann durch den Nutzungsberechtigten oder eine zugelassene Firma durch Beauftragung durch den Nutzungsberechtigten geschehen. Für die Pflege der noch nicht abgelaufenen Nutzungsjahre wird eine Gebühr erhoben.  
Je Jahr und Grabstelle 40,00 €
- 2) Im Falle der vorzeitigen Einebnung, wird für die Abräumung zum Ende des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung je Grabstein eine Gebühr fällig, die sofort bei Umwandlung zu entrichten ist. 120,00 €
- 3) Abräumen von Betonkanten o. ä. durch die Friedhofsverwaltung nach Aufwand 45,00 €/Std.
- 4) Ist im Falle der vorzeitigen Einebnung eine Umrandung vorhanden, so muss auch diese von dem Nutzungsberechtigten beseitigt werden. Soll die Abräumung durch die Kirchengemeinde erfolgen, werden die tatsächlichen Arbeitszeiten in Rechnung gestellt. Die Arbeitsstunde wird berechnet mit einer Gebühr von 45,00 €/Std.

**VII. Reservierung**

Für die Reservierung einer Grabstelle wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € für 5 Jahre berechnet. Die Berechnung erfolgt immer zum Jahresende.

**§ 7**

**Sonstige Gebühren**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Namensplakette an zentraler Gedenkstele bei anonymen Bestattungen (Die Plakette wird in einheitlicher Form von der Friedhofsverwaltung erstellt und angebracht.) 65,00 €



#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.011.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Umlage, die zur Deckung des Finanzbedarfs gemäß § 17 der Verbandsordnung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“ erhoben wird, beträgt:

für die Stadt Burgwedel	128.526 Euro
für die Stadt Garbsen	384.732 Euro
für die Stadt Neustadt a. Rbge.	284.522 Euro
für die Gemeinde Wedemark	187.835 Euro
für die Stadt Wunstorf	261.493 Euro

Neustadt a. Rbge., 12.12.2023

Zweckverband vhs Hannover Land  
Carsten Schulze  
Kommissarischer Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 16.02.2024 bis 26.02.2024 zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Hauptgeschäftsstelle der vhs Hannover Land, Schlossstraße 1, 31535 Neustadt a. Rbge., Zimmer OG 18, öffentlich aus.

Neustadt a. Rbge., 06.02.2024

Zweckverband vhs Hannover Land  
Carsten Schulze  
Kommissarischer Verbandsgeschäftsführer

---

---

#### Herausgeber und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,  
30169 Hannover  
Telefon: (0511) 616 - 46 451  
E-Mail: [amtsblatt-rh@region-hannover.de](mailto:amtsblatt-rh@region-hannover.de)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

#### Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

#### Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:  
[bekanntmachungen.region-hannover.de](http://bekanntmachungen.region-hannover.de)  
oder scannen Sie den QR-Code